

SEBASTIAN BENZ

# Der Teileschutz im Urheberrecht

*Geistiges Eigentum und  
Wettbewerbsrecht*

---

**Mohr Siebeck**

# Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,  
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

143





Sebastian Benz

# Der Teileschutz im Urheberrecht

Mohr Siebeck

*Sebastian Benz*, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften in München und Aix-en-Provence; 2011 Erste Juristische Prüfung; Referendariat in München und New York; 2013 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2017 Promotion.

ISBN 978-3-16-155900-6 / eISBN 978-3-16-156157-3

DOI 10.1628/978-3-16-156157-3

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurden Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2017 berücksichtigt.

An erster Stelle gilt mein herzlicher Dank meinem Doktorvater Professor Dr. Ansgar Ohly, LL.M., der das Thema dieser Arbeit angeregt und sie durch viele persönliche Gespräche und hilfreiche Anmerkungen in vorbildlicher Weise betreut und gefördert hat. Professor Dr. Matthias Leistner, LL.M., danke ich für die eingehende und zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Entstehung dieser Arbeit wurde durch ein zweijähriges Stipendium des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb in München gefördert. Den Direktoren des Max-Planck-Instituts möchte ich hierfür herzlich danken. Zudem gilt mein Dank auch den Mitarbeitern des Instituts und seiner Bibliothek für ihre große Hilfsbereitschaft sowie meinen Freunden und Kollegen am Institut für ihre vielfältige Unterstützung während der verschiedenen Phasen meiner Promotion.

Weiterhin möchte ich mich bei der Studienstiftung des deutschen Volkes für ihre zweijährige ideelle Förderung bedanken. Für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“ danke ich den Herausgebern.

Schließlich möchte ich mich von Herzen bei meiner ganzen Familie bedanken, insbesondere bei meinen Eltern Marlis und Thomas Benz, die mich während meiner gesamten Ausbildung stets unterstützt und meine Arbeit mit Interesse begleitet haben. Darüber hinaus schulde ich meiner Mutter, meiner Schwester Franziska und Giorgio Decker für die umfassende und detaillierte Korrektur meiner Dissertation großen Dank. Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern.

München, im Februar 2018

Sebastian Benz





## Inhaltsübersicht

Einleitung . . . . .	1
<i>A. Ausgangspunkt der Untersuchung . . . . .</i>	1
<i>B. Gegenstand der Untersuchung und Begriffserläuterungen . . . . .</i>	3
<i>C. Stand der Forschung . . . . .</i>	6
<i>D. Gang der Untersuchung und Methodik . . . . .</i>	7
Teil 1: Der Schutz von Werkteilen . . . . .	11
Kapitel 1: Die unionsrechtlichen Vorgaben für den Schutz von Werkteilen: die <i>Infopaq</i> -Rechtsprechung des EuGH . . . . .	13
<i>A. Rechtssache Infopaq/DDF . . . . .</i>	13
<i>B. Folgeurteile des EuGH . . . . .</i>	18
Kapitel 2: Der Schutz von Werkteilen in Deutschland . . . . .	73
<i>A. Individualität als zentrale Schutzvoraussetzung für Werke . . . . .</i>	73
<i>B. Das Erfordernis einer persönlichen geistigen Schöpfung als Schutzvoraussetzung für Werkteile . . . . .</i>	78
<i>C. Rezeption der Infopaq-Rechtsprechung zum Schutz von Werkteilen . . . . .</i>	81
Kapitel 3: Der Schutz von Werkteilen in Frankreich . . . . .	83
<i>A. Originalität als zentrale Schutzvoraussetzung für Werke . . . . .</i>	83
<i>B. Der Schutz von Werkteilen und die Diskussion über die Mindestgröße eines Werks . . . . .</i>	88
<i>C. Rezeption der Infopaq-Rechtsprechung zum Schutz von Werkteilen . . . . .</i>	93

Kapitel 4: Der Schutz von Teilen von originellen literarischen, dramatischen, musikalischen und künstlerischen Werken im Vereinigten Königreich . . . . .	95
<i>A. Originalität als zentrale Schutzvoraussetzung für literarische, dramatische, musikalische und künstlerische Werke</i> . . . . .	97
<i>B. Die gesetzliche Konzeption der wesentlichen Entnahme</i> . . . . .	103
<i>C. Rezeption der Infopaq-Rechtsprechung zum Schutz von Werkteilen durch Integration in die Prüfung der wesentlichen Entnahme</i> . . . . .	112
 Teil 2: Der Teileschutz bei den verwandten Schutzrechten . . . . .	 119
 Kapitel 5: Völkerrechtliche Vorgaben für den Teileschutz bei verwandten Schutzrechten . . . . .	 121
<i>A. Art. 1 lit. c GTA</i> . . . . .	122
<i>B. Keine ausdrückliche Regelung des Teileschutzes in den übrigen internationalen Abkommen</i> . . . . .	125
<i>C. Zusammenfassung</i> . . . . .	136
 Kapitel 6: Ausdrückliche unionsrechtliche Regelung des Teileschutzes beim Datenbankherstellerrecht, Art. 7 Abs. 1 RL 96/9/EG . . . . .	 139
 Kapitel 7: Der Teileschutz bei verwandten Schutzrechten in Deutschland: Uneinheitlichkeit der Lösungsansätze . . . . .	 145
<i>A. Der Teileschutz bei werkakzessorischen verwandten Schutzrechten</i> . . . . .	146
<i>B. Der Teileschutz bei verwandten Schutzrechten zum Schutz rein technischer, finanzieller oder organisatorischer Leistungen</i> . . . . .	162
<i>C. Verwandte Schutzrechte mit gesetzlich kodifizierter Untergrenze für den Teileschutz</i> . . . . .	187
<i>D. Zusammenfassung</i> . . . . .	197
 Kapitel 8: Der Teileschutz bei Nachbarrechten in Frankreich: Uneinheitlichkeit der Lösungsansätze . . . . .	 201
<i>A. Teileschutz bei ausübenden Künstlern</i> . . . . .	201
<i>B. Teileschutz bei Tonträgerherstellern</i> . . . . .	205

<i>C. Teileschutz bei Bildtonträgerherstellern</i> . . . . .	207
<i>D. Teileschutz bei Sendeunternehmen</i> . . . . .	208
<i>E. Teileschutz bei Datenbankherstellern</i> . . . . .	210
<i>F. Teileschutz bei nachgelassenen Werken</i> . . . . .	211
<i>G. Teileschutz bei Sportveranstaltern</i> . . . . .	213
<i>H. Zusammenfassung</i> . . . . .	215
<b>Kapitel 9: Der Teileschutz bei Nachbarrechten im Vereinigten Königreich: Einheitliches Kriterium der wesentlichen Entnahme</b>	217
<i>A. Teileschutz bei Tonaufnahmen, Filmen, Sendungen und typografischen Gestaltungen</i> . . . . .	218
<i>B. Teileschutz bei zuvor unveröffentlichten Werken</i> . . . . .	238
<i>C. Teileschutz bei ausübenden Künstlern</i> . . . . .	239
<i>D. Teileschutz bei Datenbanken</i> . . . . .	242
<i>E. Schutz origineller Werke unterhalb der unionsrechtlichen Originalitätsschwelle?</i> . . . . .	244
<i>F. Zusammenfassung</i> . . . . .	246
<b>Kapitel 10: Eigener Lösungsansatz für den Teileschutz bei den verwandten Schutzrechten unter Berücksichtigung der Harmonisierung</b> . . . . .	249
<i>A. Unionsrechtliche Vorgaben für den Teileschutz bei den verwandten Schutzrechten</i> . . . . .	250
<i>B. Teileschutz außerhalb des vollharmonisierten Bereichs</i> . . . . .	455
<b>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</b> . . . . .	481
<i>A. Reichweite und Grad der Harmonisierung des Teileschutzes beim Urheberrecht und bei den verwandten Schutzrechten</i> . . . . .	481
<i>B. Maßstäbe für die Schutzfähigkeit von Teilen der Schutzgegenstände</i>	485
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	489
<b>Sachregister</b> . . . . .	517



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Einleitung . . . . .	1
<i>A. Ausgangspunkt der Untersuchung</i> . . . . .	1
<i>B. Gegenstand der Untersuchung und Begriffserläuterungen</i> . . . . .	3
<i>C. Stand der Forschung</i> . . . . .	6
<i>D. Gang der Untersuchung und Methodik</i> . . . . .	7
Teil 1: Der Schutz von Werkteilen . . . . .	11
Kapitel 1: Die unionsrechtlichen Vorgaben für den Schutz von Werkteilen: die <i>Infopaq</i> -Rechtsprechung des EuGH . . . . .	13
<i>A. Rechtssache Infopaq/DDF</i> . . . . .	13
<i>B. Folgeurteile des EuGH</i> . . . . .	18
I. Zum Erfordernis der eigenen geistigen Schöpfung . . . . .	18
1. Weiterentwicklung des Werkbegriffs in den Folgeurteilen . . . . .	19
2. Einheitlichkeit und Vollharmonisierung des Werkbegriffs . . . . .	21
a) Einheitlichkeit des Werkbegriffs . . . . .	21
aa) Einheitliche Geltung des unionsrechtlichen Werkbegriffs für alle harmonisierten Verwertungsrechte . . . . .	22
bb) Einheitliche Geltung des unionsrechtlichen Werkbegriffs für alle Werkarten . . . . .	24
b) Vollharmonisierung des Werkbegriffs . . . . .	27
aa) Argumente gegen eine Vollharmonisierung des Werkbegriffs . . . . .	27
bb) Vollharmonisierung des Werkbegriffs durch Vollharmonisierung der Verwertungsrechte des Urhebers . . . . .	30
(1) Vollharmonisierung der Verwertungsrechte des Urhebers in Art. 2 bis 4 RL 2001/29/EG und Art. 3 Abs. 1 RL 2006/115/EG . . . . .	33

(2) Vollharmonisierung des Werkbegriffs nur im Rahmen der Vollharmonisierung der Verwertungsrechte . . . .	41
cc) Vollharmonisierung des Werkbegriffs auch für Werke der angewandten Kunst . . . . .	47
3. Zwischenergebnis . . . . .	48
II. Zum Teileschutz . . . . .	49
1. Weiterentwicklung des unionsrechtlichen Maßstabs für den Schutz von Werkteilen in den Folgeurteilen . . . . .	49
a) Rechtssache <i>BSA/Kulturministerium</i> . . . . .	49
b) Verb. Rechtssachen <i>Football Association Premier League u.</i> <i>Murphy</i> . . . . .	51
c) Rechtssache <i>Painer/Standard</i> . . . . .	55
d) Rechtssache <i>SAS Institute</i> . . . . .	56
e) Rechtssache <i>Nintendo/PC Box</i> . . . . .	57
f) Zusammenfassung . . . . .	58
2. Einheitlichkeit und Vollharmonisierung des Maßstabs für den Schutz von Werkteilen . . . . .	59
a) Harmonisierung des Teileschutzes durch Vollharmonisierung der Verwertungsrechte (horizontale Harmonisierung) . . . .	59
aa) Schutzfähigkeit von Werkteilen bei allen Verwertungsrechten im Unionsrecht . . . . .	60
bb) Einheitliche Geltung der Grundsätze der <i>Infopaq-</i> Rechtsprechung zum Schutz von Werkteilen . . . . .	62
cc) Vollharmonisierung des Teileschutzes im Rahmen der Vollharmonisierung einzelner Verwertungsrechte . . . .	63
b) Harmonisierung des Teileschutzes durch Vollharmonisierung des Werkbegriffs für bestimmte Werkarten (vertikale Harmonisierung) . . . . .	68
aa) Einheitliche Geltung der Grundsätze der <i>Infopaq-</i> Rechtsprechung zum Schutz von Werkteilen . . . . .	68
bb) Vollharmonisierung des Teileschutzes unabhängig von einzelnen Verwertungsrechten . . . . .	69
c) Zwischenergebnis . . . . .	72
 Kapitel 2: Der Schutz von Werkteilen in Deutschland . . . . .	73
A. Individualität als zentrale Schutzvoraussetzung für Werke . . . . .	73
B. Das Erfordernis einer persönlichen geistigen Schöpfung als Schutzvoraussetzung für Werkteile . . . . .	78
C. Rezeption der <i>Infopaq-Rechtsprechung zum Schutz von Werkteilen</i> . .	81

Kapitel 3: Der Schutz von Werkteilen in Frankreich . . . . .	83
<i>A. Originalität als zentrale Schutzvoraussetzung für Werke</i> . . . . .	83
<i>B. Der Schutz von Werkteilen und die Diskussion über die Mindestgröße eines Werks</i> . . . . .	88
<i>C. Rezeption der Infopaq-Rechtsprechung zum Schutz von Werkteilen</i> . . . . .	93
 Kapitel 4: Der Schutz von Teilen von originellen literarischen, dramatischen, musikalischen und künstlerischen Werken im Vereinigten Königreich . . . . .	 95
<i>A. Originalität als zentrale Schutzvoraussetzung für literarische, dramatische, musikalische und künstlerische Werke</i> . . . . .	97
<i>B. Die gesetzliche Konzeption der wesentlichen Entnahme</i> . . . . .	103
<i>C. Rezeption der Infopaq-Rechtsprechung zum Schutz von Werkteilen durch Integration in die Prüfung der wesentlichen Entnahme</i> . . . . .	112
 Teil 2: Der Teileschutz bei den verwandten Schutzrechten . . . . .	 119
 Kapitel 5: Völkerrechtliche Vorgaben für den Teileschutz bei verwandten Schutzrechten . . . . .	 121
<i>A. Art. 1 lit. c GTA</i> . . . . .	122
<i>B. Keine ausdrückliche Regelung des Teileschutzes in den übrigen internationalen Abkommen</i> . . . . .	125
I. Rom-Abkommen . . . . .	125
II. TRIPS . . . . .	128
III. WPPT . . . . .	130
IV. BTAP . . . . .	135
<i>C. Zusammenfassung</i> . . . . .	136
I. Zum Schutz der Tonträgerhersteller . . . . .	136
II. Zum Schutz der Sendeunternehmen . . . . .	137
III. Zum Schutz der ausübenden Künstler . . . . .	137
 Kapitel 6: Ausdrückliche unionsrechtliche Regelung des Teileschutzes beim Datenbankherstellerrecht, Art. 7 Abs. 1 RL 96/9/EG . . . . .	 139



<b>Kapitel 7: Der Teileschutz bei verwandten Schutzrechten in Deutschland: Uneinheitlichkeit der Lösungsansätze . . . . .</b>	<b>145</b>
<i>A. Der Teileschutz bei werkakzessorischen verwandten Schutzrechten . . . . .</i>	<i>146</i>
I. Teileschutz bei nachgelassenen Werken, § 71 UrhG . . . . .	146
II. Teileschutz bei wissenschaftlichen Ausgaben, § 70 UrhG . . . . .	148
III. Teileschutz bei ausübenden Künstlern, §§ 73 ff. UrhG . . . . .	149
IV. Teileschutz bei Veranstaltern, § 81 UrhG . . . . .	155
V. Teileschutz bei Filmherstellern, § 94 UrhG . . . . .	157
VI. Zusammenfassung . . . . .	161
<i>B. Der Teileschutz bei verwandten Schutzrechten zum Schutz rein technischer, finanzieller oder organisatorischer Leistungen . . . . .</i>	<i>162</i>
I. Teileschutz bei Laufbildern, § 95 UrhG . . . . .	163
II. Teileschutz bei Tonträgerherstellern, § 85 UrhG . . . . .	165
III. Teileschutz bei Lichtbildern, § 72 UrhG . . . . .	177
IV. Teileschutz bei Sendeunternehmen, § 87 UrhG . . . . .	181
V. Zusammenfassung . . . . .	185
<i>C. Verwandte Schutzrechte mit gesetzlich kodifizierter Untergrenze für den Teileschutz . . . . .</i>	<i>187</i>
I. Teileschutz bei Datenbankherstellern, §§ 87a ff. UrhG . . . . .	187
II. Teileschutz bei Presseverlegern, §§ 87f f. UrhG . . . . .	188
<i>D. Zusammenfassung . . . . .</i>	<i>197</i>
 <b>Kapitel 8: Der Teileschutz bei Nachbarrechten in Frankreich: Uneinheitlichkeit der Lösungsansätze . . . . .</b>	 <b>201</b>
<i>A. Teileschutz bei ausübenden Künstlern . . . . .</i>	<i>201</i>
<i>B. Teileschutz bei Tonträgerherstellern . . . . .</i>	<i>205</i>
<i>C. Teileschutz bei Bildtonträgerherstellern . . . . .</i>	<i>207</i>
<i>D. Teileschutz bei Sendeunternehmen . . . . .</i>	<i>208</i>
<i>E. Teileschutz bei Datenbankherstellern . . . . .</i>	<i>210</i>
<i>F. Teileschutz bei nachgelassenen Werken . . . . .</i>	<i>211</i>
<i>G. Teileschutz bei Sportveranstaltern . . . . .</i>	<i>213</i>
<i>H. Zusammenfassung . . . . .</i>	<i>215</i>
 <b>Kapitel 9: Der Teileschutz bei Nachbarrechten im Vereinigten Königreich: Einheitliches Kriterium der wesentlichen Entnahme . . . . .</b>	 <b>217</b>
<i>A. Teileschutz bei Tonaufnahmen, Filmen, Sendungen und typografischen Gestaltungen . . . . .</i>	<i>218</i>
I. Typografische Gestaltungen . . . . .	220

II. Tonaufnahmen . . . . .	224
III. Filme . . . . .	227
IV. Sendungen . . . . .	235
V. Zusammenfassung . . . . .	237
<i>B. Teileschutz bei zuvor unveröffentlichten Werken . . . . .</i>	<i>238</i>
<i>C. Teileschutz bei ausübenden Künstlern . . . . .</i>	<i>239</i>
<i>D. Teileschutz bei Datenbanken . . . . .</i>	<i>242</i>
<i>E. Schutz origineller Werke unterhalb der unionsrechtlichen Originalitätsschwelle? . . . . .</i>	<i>244</i>
<i>F. Zusammenfassung . . . . .</i>	<i>246</i>

**Kapitel 10: Eigener Lösungsansatz für den Teileschutz bei den verwandten Schutzrechten unter Berücksichtigung der Harmonisierung . . . . . 249**

<i>A. Unionsrechtliche Vorgaben für den Teileschutz bei den verwandten Schutzrechten . . . . .</i>	<i>250</i>
I. Harmonisierung des Teileschutzes durch horizontale Harmonisierung einzelner Verwertungsrechte . . . . .	250
1. Reichweite und Grad der Harmonisierung des Teileschutzes durch Harmonisierung bestimmter Verwertungsrechte . . . . .	250
a) Allgemeine Grundsätze zur mittelbaren Harmonisierung des Teileschutzes durch Harmonisierung der Verwertungsrechte	251
b) Art. 2 RL 2001/29/EG . . . . .	255
aa) Keine ausdrücklichen Vorgaben für den Teileschutz in der Rechtsprechung des EuGH . . . . .	255
bb) Vollharmonisierung des Teileschutzes durch Vollharmonisierung des Vervielfältigungsrechts . . . . .	257
c) Art. 3 Abs. 2 RL 2001/29/EG . . . . .	262
d) Art. 3, 7 und 9 RL 2006/115/EG . . . . .	266
e) Art. 8 RL 2006/115/EG (i.V.m. Art. 4 RL 93/83/EWG) . . . . .	269
f) Art. 8 RL 93/83/EWG . . . . .	275
g) Zusammenfassung . . . . .	276
2. Inhaltliche Vorgaben für den Teileschutz bei den verwandten Schutzrechten der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen . . . . .	278
a) Einheitlicher Maßstab für alle Verwertungsrechte eines Leistungsschutzberechtigten . . . . .	279
b) Einheitlicher Maßstab für die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen . . . . .	284

aa) Tonträgerherstellerrecht . . . . .	285
(1) Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	285
(2) Schutzgegenstand . . . . .	288
bb) Filmherstellerrecht . . . . .	290
(1) Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	290
(2) Abgrenzung zum Schutz von Tonträgern . . . . .	293
(3) Schutzgegenstand . . . . .	295
cc) Schutzrecht für Sendeunternehmen . . . . .	296
(1) Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	296
(2) Schutzgegenstand . . . . .	300
dd) Interpretenrecht . . . . .	301
(1) Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	301
(a) Darbietungsgegenstand . . . . .	302
(b) Darbietungshandlung . . . . .	305
(2) Schutzgegenstand . . . . .	308
ee) Einheitliche Ausgestaltung des Schutzzumfangs . . . . .	311
c) Erforderlichkeit eines einschränkenden Kriteriums für den Teileschutz . . . . .	312
aa) Wettbewerbsrechtlicher Charakter der verwandten Schutzrechte . . . . .	313
(1) Wettbewerbsrechtliche Prägung der verwandten Schutzrechte in den nationalen Rechtsordnungen . . . . .	314
(a) Deutschland . . . . .	314
(b) Frankreich . . . . .	317
(c) Vereinigtes Königreich . . . . .	317
(2) Wettbewerbsrechtliche Prägung der verwandten Schutzrechte auch im Unionsrecht . . . . .	318
(a) Grundsatz der Unionstreue . . . . .	318
(b) Entwicklung des Schutzes in internationalen Abkommen . . . . .	320
(c) Schutz nur gegen technische Übernahme . . . . .	321
(d) Zwischenergebnis . . . . .	322
(3) Konsequenzen für den Teileschutz . . . . .	322
bb) Ziel der angemessenen Vergütung der Schutzberechtigten . . . . .	323
cc) Gesetzgeberische Wertentscheidungen . . . . .	327
(1) Unionsrecht . . . . .	328
(2) Nationales Recht . . . . .	330
dd) Grundrechte . . . . .	331

(1) Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 GRCh) . . . . .	335
(2) Kunstfreiheit (Art. 13 S. 1 Alt. 1 GRCh) . . . . .	338
(a) Sachlicher Schutzbereich . . . . .	339
(b) Einschränkung der Kunstfreiheit durch den Schutz kleinster Teile . . . . .	340
(c) Kein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums und der Kunstfreiheit . . . . .	341
(d) Zwischenergebnis . . . . .	353
(e) Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts durch Einführung einer Schranke für kreative Nutzungen? . . . . .	353
(3) Zwischenergebnis . . . . .	359
ee) Folgeprobleme . . . . .	359
ff) Zwischenergebnis . . . . .	360
d) Abzulehnende Lösungsansätze . . . . .	360
aa) Entstehungsvoraussetzungen der Schutzrechte als Schutzvoraussetzungen für Teile? . . . . .	360
(1) Keine Übertragung der Maßstäbe der <i>Infopaq</i> - Rechtsprechung auf die verwandten Schutzrechte . . . . .	361
(2) Kein allgemeiner immaterialgüterrechtlicher Grundsatz des Zusammenhangs von Entstehungsvoraussetzungen und Teileschutz . . . . .	365
(3) Nur geringfügige Beschränkung des Teileschutzes durch die Orientierung an den Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	369
(4) Ergänzung der Entstehungsvoraussetzungen um das Kriterium der statistischen Einmaligkeit im leistungsschutzrechtlichen Sinne? . . . . .	371
(5) Zwischenergebnis . . . . .	372
bb) Individualisierbarkeit? . . . . .	372
cc) Werkkazzessorietät? . . . . .	375
dd) Quantität? . . . . .	377
ee) Freie Benutzung nicht gleichwertig nachahmbarer Teile? . . . . .	379
ff) Zwischenergebnis . . . . .	387
e) Entwicklung eines wettbewerbsrechtlichen Lösungsansatzes . . . . .	388
aa) Wettbewerbsrechtlich geprägte Lösungsansätze in Rechtsprechung und Literatur . . . . .	388
(1) Zum Teileschutz . . . . .	389

(2) Zur freien Benutzung . . . . .	392
bb) Kriterium der Wesentlichkeit in wettbewerblicher Hinsicht . . . . .	395
(1) Erforderlichkeit eines Substitutionswettbewerbs . . . . .	397
(2) Konsequenz für den Teileschutz: Schutzfähigkeit qualitativ prägender Teile . . . . .	401
(3) Zwischenergebnis . . . . .	406
cc) Berücksichtigung potenziell lizenzierbarer Märkte? . . . . .	406
dd) Aufwendungsersparnis? . . . . .	411
ee) Isolierte Verwertung unwesentlicher Teile . . . . .	413
ff) Vereinbarkeit mit den Vorgaben in internationalen Abkommen . . . . .	416
gg) Angemessenes Gleichgewicht zwischen Eigentumsrecht und Kunstfreiheit . . . . .	418
hh) Zusammenfassung . . . . .	420
f) Zwischenergebnis . . . . .	421
3. Ergebnis zur Harmonisierung des Teileschutzes bei den verwandten Schutzrechten der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen . . . . .	421
4. Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im nationalen Recht . . . . .	422
a) Entsprechende Auslegung von Schrankenregelungen? . . . . .	423
b) Analoge Anwendung von § 24 UrhG? . . . . .	425
c) Begrenzung des Teileschutzes . . . . .	426
II. Harmonisierung des Teileschutzes durch vertikale Harmonisierung einzelner verwandter Schutzrechte . . . . .	427
1. Erstausgaben, Art. 4 RL 2006/116/EG . . . . .	428
2. Kritische und wissenschaftliche Ausgaben, Art. 5 RL 2006/116/EG . . . . .	432
3. Schutz „anderer“ Fotografien, Art. 6 S. 3 RL 2006/116/EG . . . . .	441
4. Datenbanken, Art. 7 ff. RL 96/9/EG . . . . .	443
5. Zusammenfassung . . . . .	450
III. Zusammenfassung . . . . .	450
IV. Ausblick: Vorschlag der Europäischen Kommission für ein verwandtes Schutzrecht für Presseveröffentlichungen . . . . .	452
B. Teileschutz außerhalb des vollharmonisierten Bereichs . . . . .	455
I. Teileschutz bei den verwandten Schutzrechten der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen außerhalb des harmonisierten Bereichs . . . . .	456
II. Unionsrechtlich nicht geregelte Schutzrechte . . . . .	458

1. Zusätzliche Schutzrechte im Vereinigten Königreich . . . . .	458
a) Typografische Gestaltungen, Sec. 1(1)(c) CDPA 1988 . . . . .	459
b) Darbietungen von Varietéstücken und ähnliche Aufführungen, Sec. 180(2)(d) CDPA 1988 . . . . .	461
2. Zusätzliche Schutzrechte in Deutschland . . . . .	462
a) Wissenschaftliche Ausgaben von Texten, § 70 Abs. 1 Alt. 2 UrhG . . . . .	463
b) Lichtbilder, § 72 UrhG . . . . .	464
c) Veranstalter, § 81 UrhG . . . . .	468
d) Presseverleger, §§ 87f f. UrhG . . . . .	469
3. Zusätzliche Schutzrechte in Frankreich . . . . .	473
a) Darbietungen von Varietéstücken, Zirkusnummern oder Marionettenstücken, Art. L. 212-1 Code de la propriété intellectuelle? . . . . .	474
b) Aufzeichnungen unbewegter Bildfolgen, Art. L. 215-1 Code de la propriété intellectuelle . . . . .	475
c) Sportveranstalter, Art. L. 333-1 ss. Code du sport . . . . .	476
III. Zusammenfassung . . . . .	479
 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse . . . . .	 481
<i>A. Reichweite und Grad der Harmonisierung des Teileschutzes beim         Urheberrecht und bei den verwandten Schutzrechten . . . . .</i>	 481
<i>B. Maßstäbe für die Schutzfähigkeit von Teilen der Schutzgegenstände . . . . .</i>	 485
 Literaturverzeichnis . . . . .	 489
 Sachregister . . . . .	 517



# Einleitung

## A. Ausgangspunkt der Untersuchung

Die aktuelle Diskussion über die Ausgestaltung des Urheberrechts ist geprägt durch zwei Entwicklungen: Digitalisierung und Harmonisierung.<sup>1</sup> Die zunehmenden Möglichkeiten der digitalen Technologie haben zur Folge, dass fortlaufend neue Produkte und Nutzungsarten entstehen, die in das bestehende Gefüge des Urheberrechts eingeordnet werden müssen.<sup>2</sup> Diese Aufgabe wird sowohl von der Legislative als auch von der Judikative wahrgenommen. So hat etwa der Schutz von Datenbanken vor allem deswegen eine Regelung durch den Unionsgesetzgeber in der Datenbank-Richtlinie 96/9/EG<sup>3</sup> erfahren, weil die Herstellung moderner elektronischer Datenspeicher- und Datenverarbeitungs-Systeme erhebliche Investitionen erfordert (vgl. Erwägungsgründe 12 und 13 RL 96/9/EG).<sup>4</sup> Die Möglichkeit, digitale Güter im Internet der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, hat ihren Niederschlag in der Einführung eines gesonderten Verwertungsrechts der öffentlichen Zugänglichmachung gefunden (Art. 3 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>5</sup>). Diese beiden Beispiele stehen zugleich auch exemplarisch für die zunehmende Harmonisierung des Urheberrechts und verdeutlichen somit, dass diese beiden Entwicklungen miteinander verbunden sind. Durch die Harmonisierung des Urheberrechts sollen Rechtsunterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen beseitigt, Rechtssicherheit für Rechteinhaber und Nutzer geschaffen und das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet werden (vgl. Erwägungs-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Leistner*, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. *Ohly*, DJT-Gutachten, F 9 f.; *Stalder*, S. 92 ff., 105, 107 f.

<sup>3</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

<sup>4</sup> Die Richtlinie 96/9/EG zielt daher, wie auch aus ihrem Erwägungsgrund 14 hervorgeht, primär auf den Schutz elektronischer, nicht auf den Schutz nicht-elektronischer Datenbanken ab.

<sup>5</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.



gründe 1, 6 und 7 RL 2001/29/EG).<sup>6</sup> Sie gewinnt daher im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Güter eine besondere Bedeutung, weil digitale Güter wesentlich einfacher grenzüberschreitend gehandelt und genutzt werden können als analoge Güter.<sup>7</sup>

Den Gerichten obliegt die Aufgabe, auf der Grundlage der bestehenden Regelungen über die urheberrechtliche Beurteilung der verschiedenen Sachverhalte, die sich aus den Möglichkeiten der digitalen Technologie ergeben, zu entscheiden. Hierfür müssen sie sich zunächst mit der Frage befassen, anhand welcher Rechtsordnung diese Beurteilung zu erfolgen hat, d.h. ob sie für die Lösung eines Rechtsproblems nunmehr aufgrund des Eintritts der harmonisierenden Wirkung sekundärrechtlicher Regelungen unionsrechtliche Maßstäbe heranziehen müssen bzw. inwieweit sie weiterhin auf mitgliedstaatliche Regelungen zurückgreifen können. Dies richtet sich nach der Reichweite und dem Grad der Harmonisierung durch die wachsende Anzahl der das Urheberrecht betreffenden Richtlinien.<sup>8</sup> Bei der Reichweite der Harmonisierung geht es um die Frage, auf welche Aspekte bzw. Sachverhalte sich die Harmonisierung erstreckt.<sup>9</sup> Dagegen handelt es sich bei der Frage nach dem Grad der Harmonisierung um die Frage, ob eine Mindest- oder eine Vollharmonisierung bezweckt ist.<sup>10</sup> Während die Mitgliedstaaten im Falle einer Vollharmonisierung bei der Umsetzung einer Richtlinie vollständig an die unionsrechtlichen Vorgaben gebunden sind,<sup>11</sup> steht es ihnen bei einer bloßen Mindestharmonisierung frei, über den unionsrechtlich vorgegebenen Schutzstandard hinauszugehen.<sup>12</sup> Wie stark das Urheberrecht inzwischen bereits durch das Unionsrecht durchdrungen ist, zeigt dabei die wachsende Anzahl von Vorabentscheidungen, in denen sich der EuGH – zum Teil auf der Grundlage nur punktueller sekundärrechtlicher Regelungen – sowohl mit

<sup>6</sup> Vgl. EuGH, Rs. C-466/12, ECLI:EU:C:2014:76 = GRUR 2014, 360, Rn. 34 ff. – *Svensson/Retriever*; BGH GRUR 2009, 840, Rn. 19 – *Le-Corbusier-Möbel II*; ZUM-RD 2009, 531, Rn. 14 – *Le Corbusier*; O. Fischer, S. 184 ff., 322.

<sup>7</sup> Vgl. die Begründung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 10.12.1997, COM(97) 628 final, S. 19.

<sup>8</sup> Zuletzt: Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt.

<sup>9</sup> Vgl. *Leistner*, GRUR 2014, 1145, 1146.

<sup>10</sup> *Lippstreu*, S. 38 ff. Teilweise wird auch von „Harmonisierungsintensität“ gesprochen, *Streinz*, in: Everling/Roth, S. 9, 18; *Jäger*, S. 30 f., 34 ff., 74; *Wagner*, S. 45.

<sup>11</sup> *Riehm*, in: Gsell/Herresthal, S. 83, 84; *Streinz*, in: Everling/Roth, S. 9, 18; *Lippstreu*, S. 42; *Wagner*, S. 45; *Conrad*, S. 79.

<sup>12</sup> *Streinz*, in: Everling/Roth, S. 9, 19; *Behrens*, in: Everling/Roth, S. 33; *Jäger*, S. 37 ff.; *Lippstreu*, S. 39 ff.; *Wagner*, S. 53 f.; *Conrad*, S. 81 f.

grundlegenden Fragen als auch mit Detailfragen des Urheberrechts befasst hat.<sup>13</sup>

## B. Gegenstand der Untersuchung und Begriffserläuterungen

Besonders deutlich zeigen sich die beiden geschilderten Entwicklungen – Digitalisierung und Harmonisierung – in der Diskussion der Frage des Teileschutzes, die den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet. Hierbei handelt es sich um die Frage, ob sich der Schutz eines Schutzrechts nur auf die Übernahme des Schutzgegenstands in seiner Gesamtheit erstreckt oder ob grundsätzlich auch Teile des Schutzgegenstands geschützt sein können. Als Schutzgegenstand wird dabei in der vorliegenden Arbeit der immaterielle Gegenstand bezeichnet,<sup>14</sup> auf den die Verwertungsrechte des jeweiligen Schutzberechtigten bezogen sind (vgl. Art. 3 Abs. 2, 5 Abs. 5 RL 2001/29/EG). Bejaht man die grundsätzliche Schutzfähigkeit von Teilen des Schutzgegenstands, stellt sich zwangsläufig die Anschlussfrage, ob dies für alle Teile eines Schutzgegenstands gleichermaßen gilt oder ob der Teileschutz anhand bestimmter Kriterien zu beschränken ist. In der vorliegenden Arbeit sollen diese Fragen sowohl für das Urheberrecht im engeren Sinne, das auf den Schutz von Werken i.S.v. schöpferischen Leistungen gerichtet ist,<sup>15</sup> als auch für die verwandten Schutzrechte beantwortet werden, die dem Schutz verschiedener sonstiger Leistungen dienen.<sup>16</sup>

Die Problematik des Teileschutzes ist durch die fortschreitende Entwicklung der digitalen Technologie besonders akut geworden, weil diese die Entnahme und Weiterverwendung von Teilen der Schutzgegenstände um ein Vielfaches erleichtert hat. Beispielsweise können Ausschnitte mit erheblich geringerem Aufwand aus einer digitalen Fotografie, einer digitalen Tonaufnahme oder einem digitalisierten Text entnommen und in ein neues Produkt eingebaut werden als bei Fotografien, Tonaufnahmen und Texten, die nur in analoger Form vorliegen. „Copy and Paste“ ist hierfür zu einem stehenden Ausdruck geworden. Zugleich steht die Diskussion des Teileschutzes auch exemplarisch für die zunehmende Harmonisierung des Urheberrechts. So hat der Unionsgesetzgeber in den

---

<sup>13</sup> Vgl. *Roder*, S. 1; siehe hierzu nur die Darstellungen einzelner Urteile des EuGH in der vorliegenden Arbeit, unten Teil 1 Kapitel 1 A, Teil 1 Kapitel 1 B. I. 1 und Teil 1 Kapitel 1 B. II. 1.

<sup>14</sup> Vgl. v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, 5. Aufl. 2017, § 87 Rn. 63; *Oebbecke*, S. 55 ff., 74; v. *Münchhausen*, S. 134 f.

<sup>15</sup> Siehe hierzu unten Teil 1 Kapitel 1 A und Teil 1 Kapitel 1 B. I sowie *Ohly*, DJT-Gutachten, F 26 ff.

<sup>16</sup> Vgl. *Ohly*, DJT-Gutachten, F 32.

Regelungen des sui-generis-Schutzes für Datenbanken explizit eine Untergrenze für den Teileschutz festgelegt und den Schutz grundsätzlich auf in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Teile von Datenbanken beschränkt (Art. 7 Abs. 1 RL 96/9/EG).<sup>17</sup> Der EuGH hat sich in seinem Urteil in der Rechtsache *Infopaq/DDF* auf der Grundlage der Regelung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers (Art. 2 lit. a RL 2001/29/EG) mit dem Schutz von Werkteilen auseinandergesetzt.<sup>18</sup> Und auch das Bundesverfassungsgericht diskutiert in seiner Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde im *Metall auf Metall*-Verfahren<sup>19</sup> die Harmonisierung des Schutzes von Teilen eines Tonträgers durch die Regelungen der Richtlinie 2001/29/EG, allerdings ohne sich diesbezüglich eindeutig festzulegen.<sup>20</sup> In der Folge hat der BGH diese Frage nunmehr dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.<sup>21</sup>

Der Maßstab für die Schutzfähigkeit von Teilen des Schutzgegenstands bildet einen Aspekt des Schutzzumfangs des jeweiligen Schutzrechts. Der Begriff des Schutzzumfangs wird in der Literatur nicht völlig einheitlich verwendet.<sup>22</sup> So werden etwa vereinzelt auch die Schrankenregelungen des Urheberrechts in die Bestimmung des Schutzzumfangs des Urheberrechts miteinbezogen.<sup>23</sup> In der vorliegenden Untersuchung wird der Begriff des Schutzzumfangs dagegen enger verstanden. Nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis wird durch den Schutzzumfang eines Schutzrechts festgelegt, ob bzw. inwieweit der Schutzberechtigte gegen die Übernahme des Schutzgegenstands oder von Teilen hiervon in ein neues Produkt geschützt ist – und zwar unabhängig von der Schutzdauer, vom konkret betroffenen Verwertungsrecht und von etwaig einschlägigen Schrankenregelungen.<sup>24</sup>

Folgt man diesem Verständnis des Begriffs des Schutzzumfangs, so wird dieser jedenfalls nach der überwiegenden Meinung nicht nur durch den Maßstab für den Teileschutz festgelegt, sondern auch durch die Regelung der freien Benutzung im deutschen Urheberrecht (§ 24 UrhG).<sup>25</sup> Auf der Grundlage dieser

<sup>17</sup> Siehe hierzu unten Teil 2 Kapitel 6.

<sup>18</sup> EuGH, Rs. C-5/08, Slg. 2009, I-6624 = GRUR 2009, 1041, Rn. 38 – *Infopaq/DDF*; siehe hierzu unten Teil 1 Kapitel 1 A.

<sup>19</sup> Siehe hierzu unten Teil 2 Kapitel 7 B. II.

<sup>20</sup> BVerfG GRUR 2016, 690, Rn. 112 ff. – *Metall auf Metall*.

<sup>21</sup> BGH GRUR 2017, 895, Rn. 12 ff., 42 ff. – *Metall auf Metall III*; siehe hierzu unten Teil 2 Kapitel 10 A. I. 1. b) bb).

<sup>22</sup> Vgl. die Diskussion bei *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 461; *Oebbecke*, S. 61 ff.; *Peukert*, Gemeinfreiheit, S. 89; vgl. auch zum englischen Begriff „scope“ *Lemley/McKenna*, I.A.

<sup>23</sup> *Geiger*, GRUR Int 2008, 459, 461; *Stieper*, S. 5; vgl. auch zum englischen Begriff „scope“ *Lemley/McKenna*, I.A.

<sup>24</sup> Vgl. *Oebbecke*, S. 53 f., 61 ff.

<sup>25</sup> Vgl. v. *Gamm*, § 24 Rn. 3 f.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 24 Rn. 1;

Vorschrift kann auch bei einer Übernahme eines grundsätzlich schutzfähigen Teils ein Eingriff in den Schutzzumfang unter bestimmten Voraussetzungen zu verneinen sein, wenn der Teil entsprechend verändert und/oder in einen neuen Kontext eingebettet wurde. Schutzrechtsübergreifend haben sich mit dem Institut der freien Benutzung in jüngerer Zeit insbesondere *Wegmann*<sup>26</sup> und *Wehler*<sup>27</sup> befasst. Die vorliegende Arbeit ist jedoch auf die schutzrechtsübergreifende Untersuchung des Maßstabs für die Schutzfähigkeit von Teilen beschränkt. Auf die Erwägungen von *Wegmann* und *Wehler* wird daher hier nur insoweit eingegangen werden, als sie für die Problematik des Teileschutzes relevant werden,<sup>28</sup> im Übrigen wird auf ihre Ausführungen verwiesen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, ein grundlegendes und einheitliches Konzept für den Teileschutz zu entwickeln, das eine rechtssichere Beurteilung der Schutzfähigkeit von Teilen beim Urheberrecht wie bei allen verwandten Schutzrechten gleichermaßen ermöglicht. Dadurch soll zum einen eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Schutzberechtigten gewährleistet werden, was insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Schutzrechte relevant wird. Denkbar sind hier z.B. Fälle der Entnahme eines Ausschnitts aus einer Tonaufnahme einer Darbietung eines musikalischen Werks oder aus einer Filmaufnahme einer Darbietung eines literarischen Werks. Zum anderen soll auf diese Weise eine Grundlage für zukünftige Rechtsentwicklungen geschaffen werden. Die Entwicklung des Katalogs der verwandten Schutzrechte ist nämlich nicht abgeschlossen (vgl. Erwägungsgrund 19 RL 2006/116/EG<sup>29</sup>). So wurde mit Gesetz vom 7. Mai 2013<sup>30</sup> ein neues Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz aufgenommen und ist die Schaffung eines verwandten Schutzrechts für Presseveröffentlichungen auf der Ebene des Unionsrechts schon konkret in Planung, wie aus einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnen-

---

*Würtenberger/Loschelder*, GRUR 2015, 861, 863; *Schricker*, JZ 2004, 311, 312; *Lindhorst*, GRUR 2009, 406, 407; *Chakraborty*, S. 25 f.; *Wegmann*, S. 154 ff., 168; *Wehler*, S. 22 ff.; *Oebbecke*, S. 141 f.; *Oldekop*, S. 249. Nach der Ansicht des BGH GRUR 2009, 403, Rn. 21 – *Metall auf Metall*, handelt es sich dagegen bei der Vorschrift des § 24 UrhG „der Sache nach“ um eine Schranke des Urheberrechts; insoweit zustimmend *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 24 Rn. 1, 10; *Schack*, JZ 2009, 475, 476; *Stieper*, S. 7; *ders.*, ZUM 2009, 223, 224. Die systematische Einordnung des Instituts der freien Benutzung wird in dieser Arbeit noch gesondert erörtert werden, siehe unten Teil 2 Kapitel 10 A. I. 2. d) ee).

<sup>26</sup> *Wegmann*, S. 36 ff., 81 ff.

<sup>27</sup> *Wehler*, S. 15 ff.

<sup>28</sup> Siehe unten Teil 2 Kapitel 10 A. I. 2. d) ee) und Teil 2 Kapitel 10 A. I. 2. e) aa) (2).

<sup>29</sup> Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

<sup>30</sup> BGBl. 2013 I 1161.

markt hervorgeht.<sup>31</sup> Die Frage des Teileschutzes wird sich zwangsläufig auch bei der Einführung neuer verwandter Schutzrechte stellen. Die Möglichkeit des Rückgriffs auf ein für alle Schutzrechte einheitliches Konzept gewährleistet dabei eine einfache und rechtssichere Lösung.

### C. Stand der Forschung

Zur Frage des Teileschutzes existiert bereits eine Fülle von Rechtsprechung und Literatur. In Bezug auf das Urheberrecht im engeren Sinne waren auf der Ebene des nationalen Rechts bereits unterschiedliche Lösungsansätze für die Beurteilung der Schutzfähigkeit von Werkteilen entwickelt worden,<sup>32</sup> bevor sich der EuGH in seiner Rechtsprechung mit dieser Frage befasst hat.<sup>33</sup> Deutlich unübersichtlicher stellt sich demgegenüber die Diskussion des Teileschutzes im Rahmen der verwandten Schutzrechte dar.<sup>34</sup> Insoweit wird die Schutzfähigkeit von Teilen meist nur bezüglich eines bestimmten Schutzrechts erörtert und zur Begründung des jeweils angewandten Maßstabs wahlweise auf den Schutzzweck, die Entstehungsvoraussetzungen oder den Schutzgegenstand des Schutzrechts zurückgegriffen. Dementsprechend weisen die Maßstäbe für den Teileschutz bei den einzelnen Schutzrechten teilweise ganz erhebliche Unterschiede zueinander auf. Nur vereinzelt wird vorgeschlagen, gewisse Kriterien zur Beurteilung der Schutzfähigkeit von Teilen schutzrechtsübergreifend für eine bestimmte Gruppe verwandter Schutzrechte anzuwenden.<sup>35</sup> Eine Erörterung, ob dem jeweils angewandten Maßstab ein verallgemeinerungsfähiger Grundsatz zugrunde liegt, wie dieser Grundsatz lautet und in welchem Verhältnis er zum Maßstab für den Schutz von Teilen urheberrechtlich geschützter Werke steht, findet aber auch insoweit überwiegend nicht statt.

In dieser Hinsicht nimmt die Monografie von *Oebbecke* eine Sonderstellung ein, weil dieser – soweit ersichtlich bisher als einziger Autor – für das deutsche Urheberrecht den Versuch unternommen hat, einen für alle verwandten Schutzrechte einheitlichen Lösungsansatz für den Teileschutz zu entwickeln,<sup>36</sup> der auf einer Entwicklung allgemeiner immaterialgüterrechtlicher Grundsätze basiert,<sup>37</sup>

---

<sup>31</sup> Art. 11 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016) 593 final.

<sup>32</sup> Siehe hierzu unten Teil 1 Kapitel 2 B, Teil 1 Kapitel 3 B und Teil 1 Kapitel 4 B.

<sup>33</sup> Siehe hierzu unten Teil 1 Kapitel 1 A und Teil 1 Kapitel 1 B. II. 1.

<sup>34</sup> Siehe hierzu unten Teil 2 Kapitel 6 bis Teil 2 Kapitel 9.

<sup>35</sup> Siehe hierzu unten Teil 2 Kapitel 10 A. I. 2. d).

<sup>36</sup> *Oebbecke*, S. 163 ff.

<sup>37</sup> *Oebbecke*, S. 45 ff.

die insbesondere auch für das Urheberrecht gelten sollen.<sup>38</sup> Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem von *Oebbecke* vorgeschlagenen Lösungsansatz wird in der vorliegenden Arbeit in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.<sup>39</sup> Bereits an dieser Stelle ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Untersuchung von *Oebbecke* auf die verwandten Schutzrechte im deutschen Urheberrecht beschränkt ist und der Aspekt der Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – außer hinsichtlich des Datenbankherstellerrechts<sup>40</sup> – von ihm noch nicht berücksichtigt wird.

## D. Gang der Untersuchung und Methodik

Die vorliegende Untersuchung weist zum einen insofern über die Arbeit von *Oebbecke* hinaus, als auch das französische und das britische Urheberrecht in die Betrachtung miteinbezogen werden. Im Rahmen dieses rechtsvergleichenden Ansatzes soll ermittelt werden, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich der Beurteilung der Schutzfähigkeit von Teilen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in den nationalen Rechtsordnungen bestehen und auf welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Ausgestaltung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte insgesamt jene zurückgeführt werden können. Auf diese Weise soll herausgearbeitet werden, welche allgemeinen Lösungsansätze für den Teileschutz schutzrechtsübergreifend vertreten werden und auf welche Prinzipien sich diese Ansätze zurückführen lassen, um dann auf der Grundlage dieser Analyse des aktuellen Meinungsstands ein eigenes einheitliches Konzept zu entwickeln.

Zum anderen liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit auf der Untersuchung der Reichweite und des Grads der Harmonisierung des Teileschutzes beim Urheberrecht und bei den verwandten Schutzrechten sowie der inhaltlichen Vorgaben des Unionsrechts für die Schutzfähigkeit von Teilen im harmonisierten Bereich. Für das Urheberrecht im engeren Sinne kann hierfür auf eine verhältnismäßig umfangreiche Rechtsprechung des EuGH zurückgegriffen werden. Im Rahmen der verwandten Schutzrechte können den sekundärrechtlichen Regelungen und der Rechtsprechung des EuGH dagegen nur Vorgaben für den Schutz von Teilen einer Datenbank gemäß Art. 7 Abs. 1 und 5 RL 96/9/EG entnommen werden.<sup>41</sup> Insoweit gewinnt die rechtsvergleichende Analyse der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen an Bedeutung, weil die dadurch gewonne-

<sup>38</sup> *Oebbecke*, S. 95 ff.

<sup>39</sup> Siehe unten Teil 2 Kapitel 10 A. I. 2. d) aa).

<sup>40</sup> *Oebbecke*, S. 175 ff.

<sup>41</sup> Siehe hierzu unten Teil 2 Kapitel 6.